

105. Verlezt der Vormundschaftsrichter, der die Nachprüfung ordnungsgemäß beschaffter Anlegung des Mündelgeldes nicht alsbald, sondern erst bei Ablegung der jährlichen Vormundschaftsrechnung vornimmt, die ihm dem Mündel gegenüber obliegende Amtspflicht?

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1908 i. S. sächs. Fiskus (Bekl.)  
w. Fl. (Kl.). Rep. III 292/07.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem wegen Geisteskrankheit entmündigten Kläger war vom Amtsgerichte Pirna der Steinbruchbesitzer und Schiffer No. als Vor-

mund, der Bädermeister Ni. als Gegenvormund bestellt worden. Zum Vermögen des Klägers gehörte ein Einlagebuch der Pirnaer Landsparkasse, das, mit Sperrvermerk versehen, am 1. Dezember 1900 eine Einlage von 1391,88 *M* ohne die Zinsen seit dem 1. Januar 1900 aufwies. Am erstgenannten Tage hatte No. dem Vormundschaftsgerichte das Einlagebuch vorgelegt, die Einlage samt Zinsen freigegeben erhalten und anderweitige Anlegung des Geldes in der Pirnaer Stadtsparkasse sowie Vorlegung des neuen Buches zugesagt, nachdem er die Einlage des alten zur Vermeidung eines Zinsverlustes nach Neujahr 1901 erhoben haben werde. Am 24. Februar 1901 hatte er, nachdem er die fällige vom Vormundschaftsgericht als richtig befundene Vormundschaftsrechnung am 2. desselben Monats eingereicht hatte, auf den Namen des Klägers 1000 *M* bei der städtischen Sparkasse auf Sparkassenbuch eingezahlt. Er hatte jedoch diesen Betrag nebst 17 *M* Zinsen nach und nach, und zwar bis zum 24. Januar 1902, bis auf 37 *M* erhoben und jedenfalls zum Belaufe von 700 *M* für sich verwandt. Am 5. Februar 1902 erschien No. freiwillig bei dem Vormundschaftsgericht mit der Bitte, die für das Jahr 1901 fällige Vormundschaftsrechnung wieder durch einen Gerichtsbeamten anfertigen zu lassen; am 17. April 1902 gab er, bei unterschriftlicher Vollziehung der Rechnung zur Vorlegung des Sparkassenbuchs aufgefordert, die Erklärung ab, er habe es nicht mitgebracht und von dem Buche den Bestand von 700 *M* für sich verwendet.

Der Kläger fordert Ersatz dieses Betrages von dem Beklagten mit der Behauptung, daß die Veruntreuung des Vormundes nur durch fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht des Vormundschaftsgerichts ermöglicht sei. Der Beklagte nahm in erster Linie die fahrlässige Verletzung in Abrede und beantagte Klageabweisung. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrag. Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden

#### Gründen:

„Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Vormundschaftsrichter die ihm obliegende Amtspflicht fahrlässigerweise dadurch verletzt habe, daß die Nachprüfung anderweitig gesetzmäßig beschaffter Anlegung der gekündigten Spareinlage von ihm nicht alsbald nach

dem zur Auszahlung bestimmten Termin, dem 1. März 1901, vorgenommen, sondern bis zur Legung der Jahresrechnung im Februar 1902 verschoben ist, findet in dem festgestellten Sachverhältnis keine ausreichende Unterlage.

Die in § 1837 B.G.B. getroffene Bestimmung, nach der das Vormundschaftsgericht über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen hat, ergibt allerdings die Pflicht des Gerichts, von Amts wegen die ordnungsmäßige Führung der Vermögensverwaltung, die das Gesetz dem Vormund in die Hand gelegt hat, zu kontrollieren und insbesondere die Beobachtung der dem Vormund für seine Verwaltung gegebenen gesetzlichen Vorschriften bei Anlegung von Mündelgeld zu überwachen. Allein diese dem Vormundschaftsgericht obliegende Aufsichtsführung hat nicht zur Folge, daß das Gericht den Vormund, der im Laufe des Rechnungsjahres Mündelgeld anzulegen hat, vor Legung der gemäß § 1840 B.G.B. zu beschaffenden Jahresrechnung zum Nachweise gesetzmäßig bewirkter Anlegung grundsätzlich anhalten muß. Diese Folge ist um so weniger zu ziehen, als nicht allein das Gesetz die Vorlegung der Belege dem Vormunde nur bei der jährlichen Rechnungslegung zur Pflicht macht, sondern auch weil es die ordnungsgemäße Führung der Vermögensverwaltung mit sich bringt, daß der Vormund zur Anlegung von Mündelgeld schreitet, ohne daß das Vormundschaftsgericht von der erforderlich gewordenen Anlegung des Geldes vor Legung der Rechnung bei Ablauf des Rechnungsjahres überhaupt Kenntnis erlangt, der durch besondere Umstände früher erlangten Kenntnis aber eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden darf. Zwar ist der Vormundschaftsrichter gemäß § 1839 B.G.B. befugt, nach seinem Ermessen jederzeit über die Führung der Vormundschaft vom Vormund sowie vom Gegenvormund Auskunft einzufordern; aber diese Befugnis kann an sich die Pflicht, den Nachweis gesetzmäßig ausgeführter Anlegung des Mündelgeldes vor Legung der Jahresrechnung einzufordern, nicht ohne weiteres begründen, namentlich nicht allein deshalb, weil der Vormundschaftsrichter von dem Erforderlichsein der Anlegung Kenntnis hatte.

Die Hinausschiebung der Prüfung, ob das Mündelgeld vorschriftsgemäß angelegt und ob im Falle der Anlegung nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 B.G.B. der Sperrvermerk von der Sparkasse erwirkt

fei, bis zu dem Termin, an dem die Jahresrechnung von dem Vormund zu legen ist, kann nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, die sich in dieser Beziehung dem Prinzip des gemeinen Rechtes und der Preussischen Vormundschafts-Ordnung angeschlossen hat, dem Vormundschaftsrichter zur Fahrlässigkeit nur unter der Voraussetzung angerechnet werden, daß besondere Umstände hinzutreten sind, die nach vernünftigem Ermessen Mißtrauen in die Zuverlässigkeit des Vormundes zu erregen geeignet waren und folgeweise zu früherem Eingreifen Anlaß geben mußten. Der Eintritt derartiger Umstände ist nach dem im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhältnis indes nicht anzunehmen. Dazu läßt sich namentlich nicht die Tatsache rechnen, daß Vormund wie Gegenvormund Leute einfachen Standes waren, ebensowenig, daß sie tatsächlich nicht in der Lage gewesen sind, dem Mündel verursachte Vermögensschäden aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Daß sie sich nicht in wohlgeordneten Verhältnissen befunden haben, ist ohne Belang, solange nicht feststeht, daß der Vormundschaftsrichter davon Kunde gehabt hat oder haben mußte. Davon aber ist nicht die Rede. So wenig solche Kunde behauptet ist, so wenig ist eine Pflicht des Vormundschaftsrichters, der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Vormund wie Gegenvormund auf Vorschlag des Gemeindevorstandes auswählt, zur Anstellung eingehender Nachforschungen in dieser Beziehung weder an sich noch nach den vorliegenden Verhältnissen anzuerkennen. In der Bezeichnung des Vormundes als Steinbruchbesizers und Schiffers, des Gegenvormundes als Bäckermeisters ist ein Grund, ihre Zuverlässigkeit in Ansehung der Erfüllung ihrer Vormundschaftspflichten von vornherein in Zweifel zu ziehen, nicht zu finden. Daran ändert der Umstand nichts, daß das Institut des Gegenvormundes, wie das Berufungsgericht hervorhebt, zur damaligen Zeit in Sachsen noch neu und sein Pflichtentkreis im einzelnen noch nicht ins Volksbewußtsein übergegangen war. Der Pflichtentkreis des Vormundschaftsgerichtes, der ihm nach dem Gesetz oblag, ward dadurch nicht erweitert.

Endlich läßt sich auch die Tatsache, daß der Vormund am 1. Dezember 1900, als er das von der Landsparkasse ausgestellte Sparkassenbuch des Klägers dem Gericht vorlegte und die Freigabe erhielt, die Zusage erteilt hat, das nach vorzunehmender

Kündigung demnächst zur Auszahlung gelangende Geld bei der Stadtparkasse anzulegen und das neue Buch vorzulegen, nicht verwerten, um dem Vormundschaftsrichter daraus, daß er die Prüfung gesetzmäßig beschaffter Anlegung hinausgeschoben hat, den Vorwurf fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zu machen, und zwar auch dann nicht, wenn er, wie es in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils heißt, die Vorlegung des Buches sich hatte zusagen lassen, ersichtlich zu dem Zweck, um seiner Verpflichtung zur Überwachung der Sperrung genügen zu können.

Bestand den obigen Ausführungen zufolge an sich nicht die Pflicht des Vormundschaftsrichters, die ordnungsmäßige Anlegung des Mündelgeldes bei der Stadtparkasse vor Ablauf des mit dem Februar 1902 endigenden Rechnungsjahres einer Prüfung zu unterziehen, dann ist solche auch nicht durch die gedachte Zusage des Vormundes, oder durch die Veranlassung derselben von seiten des Richters erwachsen. Ist dies aber nicht der Fall, dann kann allein in Frage kommen, ob die Nichterfüllung der Zusage den Verdacht ordnungswidrigen Verhaltens bei Anlegung des Geldes erregen mußte. Dies ist zu verneinen, um so mehr als nach dem festgestellten Sachverhältnis weder der Vormund, noch der Gegenvormund bislang einen Grund zur Anzeiſtung seiner Zuverlässigkeit gegeben hatte, und zur derzeitigen Vorlegung gesetzliche Pflicht nicht bestand. Ist hiernach dem Vormundschaftsrichter fahrlässige Verletzung der Amtspflicht nicht nachgewiesen, so mangelt dem erhobenen Schadenersatzanspruch die Grundlage.“ . . .